

Erbschaftssteuerinitiative

Damit Sie wissen, was auf Sie zukommt

Stand August 2024

Stellungnahme Bundesrat

Am 22. August hat der Bundesrat die Interpellation Schneeberger (24.3763) beantwortet und erteilt einer möglichen Wegzugssteuer eine klare Absage und setzt so ein wichtiges Zeichen.

Nationalrätin Schneeberger stellte im Juni diverse Fragen zu den im Initiativtext erwähnten möglichen Massnahmen zur Verhinderung der Steuervermeidung insbesondere bei Wegzug. Der Bundesrat hält nun fest, dass die Umsetzung wie gewohnt in jedem Fall völkerrechts- und verfassungskonform erfolgen müsse. Ein Wegzug qualifiziere nicht ohne Weiteres als Steuervermeidung, welche mit Steuerfolgen sanktioniert werden könne. Weitergehende Massnahmen wie Passenzug oder Kapitalverkehrskontrollen schliesst der Bundesrat aus.

Ein «nachwirkendes Besteuerungsrecht», z. B. bei zeitnahen Schenkungen nach Wegzug, wäre theoretisch denkbar. Interessanterweise erwähnt der Bundesrat nur Schenkungen, aber nicht Erbgänge in diesem Zusammenhang. Ausserdem ist es der Schweiz mangels Vollstreckungshilfen in den aktuell geltenden Doppelbesteuerungsabkommen in Bezug auf die Erbschaftssteuern nicht möglich solche Forderungen im Ausland durchzusetzen.

Die Einführung einer Wegzugssteuer auch bei der aktuell sehr unwahrscheinlichen Annahme der Initiative, scheint für den Bundesrat keine Option. Gleichwohl bleibt die Botschaft, die der Bundesrat bis Februar 2025 dem Parlament vorlegen muss, abzuwarten, um dann die Situation neu zu beurteilen.

Zur Initiative

Im März 2024 kam die Volksinitiative «Für eine soziale Klimapolitik – steuerlich gerecht finanziert (Initiative für eine Zukunft)» – kurz: Erbschaftssteuerinitiative – zustande. Sie fordert eine Nachlass- und Schenkungssteuer von 50 %. Diese soll vom Bund ergänzend zu kantonalen oder kommunalen Erbschafts- und Schenkungssteuern erhoben werden. Betroffene können einen einmaligen Freibetrag von CHF 50 Mio. auf alle Schenkungen und den Nachlass einer Person vom Zeitpunkt der Annahme der Initiative geltend machen. Dabei spielt die Anzahl der Personen oder Institutionen, die Zuwendungen aus diesem Nachlass erhalten, keine Rolle. Dazu muss

ein nationales Register geführt werden. Der Initiativtext untersagt Ausnahmen und schreibt zusätzliche Massnahmen zur Verhinderung der Steuervermeidung vor, zum Beispiel bei Wegzug ins Ausland. Nach Annahme der Initiative müssen die gesetzgebenden Instanzen innerhalb von drei Jahren die Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Einnahmen der neuen Nachlass- und Schenkungssteuer sollen zu zwei Dritteln dem Bund und zu einem Drittel den Kantonen zustehen. Diese sollen sie zur sozial gerechten Bekämpfung der Klimakrise und für den notwendigen Umbau der Gesamtwirtschaft einsetzen.

Kritische Würdigung

Aus dem Initiativtext mit entsprechend wenigen Details wird nicht klar, wie sich die Initiative umsetzen liesse. Basierend auf den Publikationen des Initiativkomitees nehmen wir die folgenden Interpretationen vor:

> Dem Gesetzgeber werden kein Spielraum und auch keine Ausnahmen zugestanden, auch nicht bei Unternehmensnachfolgen. Solche werden in vielen Fällen nur möglich sein, wenn man sie mit Teilverkäufen und Börsengängen von Firmen kombiniert, oder eine erhebliche Fremdfinanzierung aufnimmt, um die fällige Steuer zu tragen.

> Von der ausnahmslosen Anwendung wären gemeinnützige Institutionen ebenfalls betroffen. Im Rahmen von Nachlässen werden diese häufig berücksichtigt. Nach Annahme der Initiative würden sie nur noch 50 % der zugedachten Summe erhalten.

> Da die Nachlass- und Schenkungssteuer vom Bund ergänzend zu den kantonal bestehenden Erbschafts- und Schenkungssteuern erhoben werden soll, könnte es in Extremfällen zu einer Besteuerung von knapp 100 % kommen.

Politischer Prozess

Es ist weiterhin davon auszugehen, dass das Parlament die Initiative frühestens im ersten Halbjahr 2025 behandelt. Gemäss aktueller Stimmungslage ist eher nicht mit einem Gegenvorschlag zu rechnen, so dass die Abstimmung frühestens Ende 2025, eher 2026 stattfinden würde.

Wir verweisen auf unsere bisherigen Publikationen im Zusammenhang mit der Erbschaftssteuerinitiative: [PwC Homepage](#)



In Ihrer Region gerne für Sie da

Wir Expert:innen von PwC stehen Ihnen gerne zur Verfügung, um das Thema und den Einfluss auf Ihre aktuelle oder zukünftige Situation mit Ihnen zu besprechen. Wir freuen uns, von Ihnen zu hören.



Norbert Kühnis
norbert.kuehnis@pwc.ch
+41 58 792 63 63



Aarau und Bern
Roman Leimer
roman.leimer@pwc.ch
+41 58 792 77 24



Basel
Jacqueline Landmann
jacqueline.landmann@pwc.ch
+41 58 792 53 96



Genf
Morad Laqtaibi
laqtaibi.morad@pwc.ch
+41 58 792 91 07



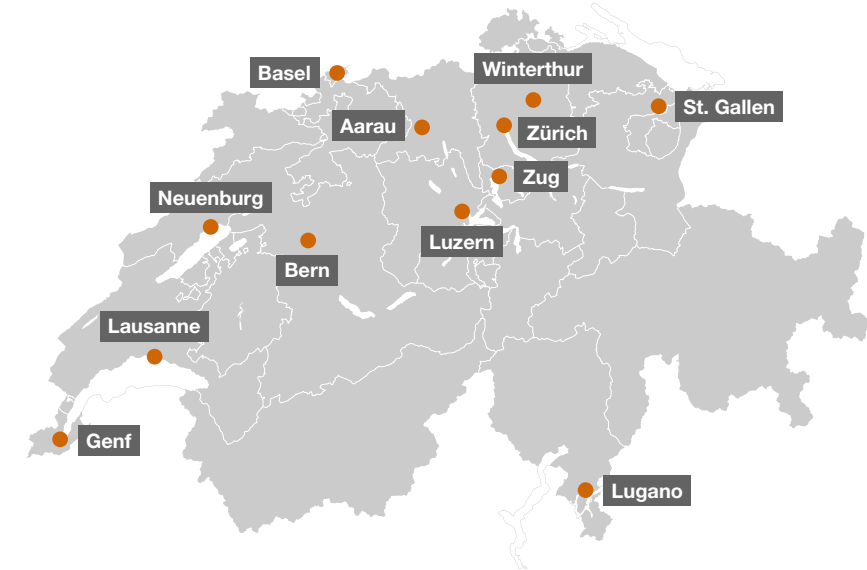
Lausanne
Sophie Limbioul
sophie.x.limbioul@pwc.ch
+41 58 792 81 83



Lugano
Louis Macchi
louis.macchi@pwc.ch
+41 58 792 65 16



Luzern
Florian Fischer
florian.fischer@pwc.ch
+41 58 792 62 85





Neuenburg
François Burgat
francois.burgat@pwc.ch
+41 58 792 67 86



St. Gallen
Roman Fallet
roman.fallet@pwc.ch
+41 58 792 72 82



Winterthur
Marcel Angehrn
marcel.angehrn@pwc.ch
+41 58 792 42 56



Zug
Marcel Wyrsh
marcel.wyrsh@pwc.ch
+41 58 792 68 26



Zürich
Jürg Niederbacher
juerg.niederbacher@pwc.ch
+41 58 792 42 93



Zürich
Kornel Wick
kornel.wick@pwc.ch
+41 58 792 42 48